



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 132. Zwangdienste

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Diese Entscheidung scheint mir auch ganz richtig zu seyn, da nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde der Dienstherr die Ueberlassung des bestimmten Dienstes an andere verhindern kann, da es ihm, vorausgesetzt, daß sonst keine Diensterschwerung damit verknüpft ist, ganz gleichgültig seyn muß, ob er den Dienst im nämlichen Maasse diesem oder jenem zum Vortheile verrichtet; zumahl er nichts dadurch gewinnen würde, wenn solcher an einen andern nicht überlassen werden könnte, weil solchenfalls der Dienstherr ihn mit gleicher oder einer andern gleichkommenden Arbeit belegen könnte und würde.

Puffendorf Observ. jur. univ. Tom. I.
Obf. 121. §. 5. 6. 9. 12.

§. 132. Zum Schluß dieses Capitels bemerke ich noch, daß im Lande keine sogenannte, mit Leibeigenschaft verbundene, Zwangsdienste hergebracht sind. Ich erinnere mich nur eines einzigen Falles von Rabe N. 15. zu Ehrdissen, im Amte Derlinghausen, dessen Söhne und Töchter, gleich nach der Confirmation, ein halbes Jahr gegen freye Kost den Zwangsdienst leisten oder dafür respective 3 Rthl. und 1½ Rthl. bezahlen müssen. Dieser Colonus ist aber im Jahre 1787 von Preußen eingetauscht, mithin erst durch den Austausch in die Verhältnisse der übrigen Landes-Untertanen getreten.

§. 133. Ein besonderes Herkommen ist auch noch, daß verschiedene Untertanen gewisse Spann-Ort-Tage mit Pflügen, Düngen, Holz- und Herndtefuhren verrichten müssen.

fen.